



NUTZUNGSREGELUNGEN FÜR DIE LESEKABINEN IN DER BEREICHSBIBLIOTHEK RECHTS- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

In der Bereichsbibliothek Rechts- und Wirtschaftswissenschaften stehen 75 Lesekabinen zur Verfügung, davon 35 im Erdgeschoss und 40 im Obergeschoss. Die Benutzung der Lesekabinen ist nur mit Genehmigung der Universitätsbibliothek Mainz zulässig.

Benutzungsberechtigung

Benutzungsberechtigt sind Promovierende und Habilitierende der Johannes Gutenberg-Universität, die keinen Arbeitsplatz (Büro) in der Universität haben. Menschen mit Schwerbehinderung sowie Gleichgestellte werden jeweils bevorzugt berücksichtigt.

Vergabe

Die Vergabe der Lesekabinen erfolgt durch die Universitätsbibliothek auf schriftlichen Antrag – gegebenenfalls auf der Grundlage einer Warteliste – in zeitlicher Reihenfolge der Antragstellung. Die Leihfrist endet mit dem jeweils laufenden Semester. Bei Lesekabinen, die innerhalb einer Frist von vier Wochen zum Ende des laufenden Semesters entliehen werden, endet die Leihfrist mit dem Ende des darauffolgenden Semesters. Die Leihfrist entliehener Lesekabinen kann auf Antrag bis zu fünfmal bis zum Ende des darauffolgenden Semesters verlängert werden. Die Leihfrist endet spätestens mit Abschluss des Promotions- beziehungsweise Habilitationsverfahrens. Bei Versäumen der Frist entstehen Säumnisgebühren.

Benutzende erhalten nach einem formlosen Nachweis über ihre Benutzungsberechtigung einen Schlüssel für die ihnen überlassene Lesekabine. Nach Ablauf der Leihfrist ist die Lesekabine zu räumen. Der Schlüssel ist unaufgefordert zurückzugeben.

Ausleihe von Medien

Aus dem Präsenzbestand der Bereichsbibliothek Rechts- und Wirtschaftswissenschaften dürfen bis zu zehn Bücher in die Lesekabine verbracht werden. Soweit die in die Lesekabine verbrachten Bände nicht benötigt werden, sind sie auf Nachfrage anderen Benutzenden kurzfristig zur Einsicht zu überlassen. Nicht benutzte Bände sind gut sichtbar so aufzustellen, dass ihr Signaturschild von außen problemlos erkannt werden kann. Für jeden in der Lesekabine belassenen Band ist ein Leihschein auszufüllen und an der Bibliotheksaufsicht abzugeben. Kommentare, Loseblattsammlungen sowie ungebundene Zeitschriftenhefte dürfen nicht in der Lesekabine belassen werden. Medien, die ohne Leihschein oder sonst unberechtigt in der Lesekabine belassen wurden, werden entfernt. Bei Überschreiten des oben genannten Kontingents

ist die Universitätsbibliothek berechtigt, den Bestand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die genannte Zahl zu reduzieren.

Haftung

Bei schuldhafter Beschädigung der Lesekabine sowie bei Verlust des Schlüssels haftet die entleihende Person für den entstandenen Schaden. Die Universitätsbibliothek Mainz haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden. Das gilt auch für die Lesekabinen der Bereichsbibliothek Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

Bei vorsätzlichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Nutzungsregelungen wird die Leitung der Bereichsbibliothek Rechts- und Wirtschaftswissenschaften die sofortige Räumung der Lesekabine und den Entzug der Nutzungserlaubnis anordnen. In diesem Fall werden in der Lesekabine zurückgelassene Privatsachen in Verwahrung genommen.

Im Übrigen gilt die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Mainz.

Leitung Bereichsbibliothek Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Stand: Juli 2024